
Statuten

JCVP Kanton St.Gallen

I.

NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name
Unter dem Namen „Junge Christlichdemokratische Volkspartei Kanton St.Gallen“ (JCVP Kanton St.Gallen) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz
Sitz des Vereines ist die Stadt St.Gallen.
- Art. 3 Zweck
Die JCVP Kanton St.Gallen bekennt sich zu Zielen und Zweck der JCVP Schweiz. Die JCVP SG ist eine Politische Organisation, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für die Anliegen, Interessen und Ideale der jungen Generation in der Gesellschaft einzusetzen und das Leben der Gemeinschaft auf der Basis des christlichen Gedankenguts, demokratischer Grundsätze sowie nach dem Prinzip der Solidarität aktiv mitzugestalten.

II.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Voraussetzung
¹ Mitglied der JCVP Kanton St.Gallen kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist.

² Grundsätzlich wird die Mitgliedschaft durch den Beitritt zu einer Regionalbewegung erworben.

A.

Beginn der Mitgliedschaft

- Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft
¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Regionalpartei.

B.

Ende der Mitgliedschaft

- Art. 6 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, mehrmaligem nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages sowie Vollendung des 36. Lebensjahres.
- Art. 7 Austritt
¹ Wer aus der Partei austreten will, hat der für die Aufnahme zuständigen Stelle eine schriftliche Erklärung einzureichen.

- ² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.

Art. 8

Ausschluss

- ¹ Die Parteileitung kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sind, aus der Partei ausschliessen.
- ² In schwerwiegenden Fällen kann die kantonale Parteileitung Weisungen bezüglich Ausschluss von Mitgliedern an die Regionalparteien vornehmen.
- ³ Ein betroffenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Parteivorstand erheben.
- ⁴ Wiederaufnahme ist möglich. Zuständig ist das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

C.

Sympathisierende Personen

Art. 9

Sympathisierende Personen

- ¹ Als sympathisierende Personen gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft der JCVP nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der JCVP Kanton St.Gallen beteiligen oder diese finanziell unterstützen.
- ² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.
- ³ Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der JCVP Kanton St.Gallen eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rederecht.
- ⁴ Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

D.

Mitgliederregister

Art. 10

Zentrales Mitgliederregister

- ¹ Die Adressadministration wird im Mitgliederregister der CVP Schweiz geführt.
- ² Die Regionalparteien erfassen jede Veränderung bei ihren Mitgliedern und sympathisierenden Personen (Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse, Adressänderungen etc.) umgehend im Mitgliederregister der CVP Schweiz.

III.

GLIEDERUNG

Art. 11

Gliederung

Die JCVP Kanton St.Gallen gliedert sich in Regionalparteien.

A. Regionalparteien

- Art. 12 Organisation
Die Regionalpartei ist die Organisation der JCVP Kanton St.Gallen im Wahlkreis.
- Art. 13 Aufgaben
¹ Die Regionalpartei vertritt die Partei in ihrem Wahlkreis nach aussen und ist verantwortlich für die Präsenz der Partei in der Region des Wahlkreises.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben auf Wahlkreisebene:
a. die Vertretung der Interessen und Positionen der Partei;
b. die Personalplanung und -rekrutierung;
c. der Kontakt zu den regionalen Medien;
d. die Wahl- und Abstimmungskämpfe gemäss allfälligen Vorgaben und in Absprache mit der Kantonalpartei.
- Art. 14 Interessenwahrung
Können in einer Region aus organisatorischen oder anderen Gründen die Parteiinteressen nicht mehr gewahrt werden, hat die regionale Parteileitung in Absprache mit der kantonalen Parteileitung die geeigneten Massnahmen zu treffen.
- Art. 15 Mindestinhalt der Statuten
¹ Die Regionalpartei gibt sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung und den organisatorischen Aufbau, den Statuten der Mutterpartei entsprechen.

² Die Regionalpartei führt den entsprechenden Namen wie die Kantonalpartei.

³ Die Parteileitung der Regionalpartei weist mindestens die folgenden fünf Ressorts namentlich zu:
a. Präsidium
b. Ressort Politik
c. Ressort Finanzen
d. Ressort Kommunikation
e. Ressort Wahlen/Personelles

⁴ Eine Person kann ausnahmsweise zwei Ressorts betreuen.
- Art. 16 Anerkennung / Genehmigung / Ausschluss
¹ Die kantonale Parteileitung entscheidet über die Anerkennung einer Regionalpartei sowie über das Recht zur Führung des Parteinamens. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Parteivorstand erhoben werden.

² Die Statuten der Regionalpartei sowie deren Änderungen sind von der kantonalen Parteileitung zu genehmigen.

³ Der Parteivorstand der Kantonalpartei kann eine Regionalpartei, die offenkundig gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Kantonalpartei verstösst, ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens gemäss Abs. 1 entziehen.
- Art. 17 Meldepflichten
Die Regionalparteien melden der Kantonalpartei sowie dem kantonalen Parteisekretariat:
a. Mutationen ihrer Mitglieder und sympathisierenden Personen (vgl. Art. 10);
b. Namen und Adressen der Mitglieder der Parteileitung der Regionalpartei unter Angabe der zugeteilten Ressorts.

Art. 18 Koordination
Sachprobleme und politische Fragen, welche nur eine Regionalpartei betreffen, behandeln die zuständigen Regionalparteien im Einvernehmen mit der Kantonalpartei gemeinsam.

Art. 19 Verhältnis zwischen Regional- und Kantonalpartei
Die Ressortverantwortlichen der Regionalpartei halten laufend Kontakt mit den entsprechenden Ressortverantwortlichen auf kantonaler Ebene.

B.

Abstimmungen, Wahlen und Referenden/Initiativen

Art. 20 Abstimmungen
¹ Eine Regionalpartei kann eine Abstimmungsempfehlung (Parole) zuhanden der Kantonalpartei beschliessen, bevor diese die Parole fasst.
² Nachdem die Kantonalpartei eine Parole beschlossen hat, verzichtet, die Regionalpartei darauf, eine abweichende Parole zu beschliessen und zu publizieren.
³ Eine abweichende Parole darf ausnahmsweise beschlossen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
a. Die Parole steht nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien von Bundespartei und Kantonalpartei;
b. Die Parole bezieht sich auf ein Abstimmungsthema, das von grossem lokalen/regionalen Interesse ist bzw. zum ureigenen oder statutarisch verankerten Gedankengut gehört;
c. Der Parole haben wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zugestimmt;
d. Die Parole ist von einem Organ gefasst worden, das dem die Parole auf kantonaler Ebene fassenden Organ mindestens gleichrangig ist.
⁴ Wenn kein Organ der JCVP Kanton St.Gallen eine Abstimmungsempfehlung beschliesst, sind die Regionalparteien bei der Parolenfassung frei.

Art. 21 Wahlen
¹ Für die Abgabe von Wahlempfehlungen gilt Art. 20 analog.

Art. 22 Referenden/Initiativen
¹ Eine Regionalpartei kann ein Anliegen, das von grossem lokalen/regionalen Interesse ist bzw. zu deren grundlegendem Gedankengut gehört, in der Öffentlichkeit durch Initiativen oder Referenden selbständig vertreten.

IV.

ORGANISATION DER KANTONALPARTEI

Art. 23 Vereinsorgane
Die Organe der Kantonalpartei sind:
a. die Mitgliederversammlung;
b. der Parteivorstand;
c. die Parteileitung;
d. die Revisionsstelle.

A. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 24 Amtsdauer
¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollkommission beträgt ein Jahr. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

² Für eine Abwahl aus der Parteileitung oder der Revisionsstelle während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.
- Art. 25 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ
Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft sowie mit Vollendung des 36. Lebensjahres.
- Art. 26 Angemessene Vertretungen
Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter zu achten.

B. Mitgliederversammlung

- Art. 27 Funktion
Die Mitgliederversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei.
- Art. 28 Zusammensetzung
Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
a. allen Mitgliedern der Regionalparteien;
b. den Mitgliedern der JCVP Kanton St. Gallen;
c. den Mitgliedern des Parteivorstands der JCVP Kanton St. Gallen.
- Art. 29 Teilnehmende mit beratender Stimme
Zur Mitgliederversammlung werden als Teilnehmende mit beratender Stimme eingeladen, sofern sie ihr nicht nach Art. 42 angehören:
a. die Mitglieder der Revisionsstelle;
b. weitere von der Parteileitung eingeladene Personen.
- Art. 30 Einberufung
¹ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Parteileitung einberufen.

² Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren:
- des Parteivorstandes;
- der Revisionsstelle;
- von 20 Mitgliedern;
- drei Regionalparteien;

³ Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.
- Art. 31 Öffentlichkeit
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, ausser wenn der Parteivorstand das Gegenteil beschliesst.
- Art. 32 Zuständigkeiten
¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
a. das Parteiprogramm;
b. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Richtlinien der politischen Arbeit sowie grundsätzliche Positionsbezüge zu politischen Schwerpunkten (Positionspapiere);

- c. die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung), soweit diese nicht vom Parteivorstand gefasst wurde;
- d. die Ergreifung einer Initiative oder eines Referendums;
- e. die Nomination der Kandidierenden für Regierungs-, Ständerats- und Nationalratswahlen;
- f. die Unterstützung von Kandidierenden anderer Parteien bei Regierungs- und Ständeratswahlen;
- g. die Genehmigung von Listenverbindungen mit anderen Parteien bei Nationalratswahlen;
- h. die Abnahme des Prüfberichtes der Revisionsstelle über die Geschäftsführung von Parteileitung und Parteivorstand;
- i. den Erlass und die Änderung der Statuten;
- j. eingegangene Anträge.

- ² Die Mitgliederversammlung wählt:
- a. den/die Parteipräsidenten/in;
 - b. mindestens vier weitere Mitglieder der Parteileitung;

Art. 33 Stimmrecht / Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Parteivorstand eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

C. Der Parteivorstand

Art. 34 Funktion

Der Parteivorstand ist das strategische Führungsorgan der Kantonalpartei.

Art. 35 Zusammensetzung

¹ Dem Parteivorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a. die Mitglieder der Parteileitung;
- b. die Regionalparteipräsidenten/innen;
- c. die Mitglieder der Regierung;
- d. die Mitglieder der eidgenössischen Räte.

² Mit Ausnahme der Regionalparteipräsidenten/innen können sich die Mitglieder des Parteivorstandes nicht vertreten lassen.

³ Zu den Sitzungen des Parteivorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 36 Einberufung

¹ Der Parteivorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird vom Präsidenten einberufen.

² Die Einberufung muss ausserdem erfolgen auf Verlangen:

- a. von fünf Mitgliedern des Parteivorstands;
- b. der Revisionsstelle.

Art. 37 Zuständigkeiten

¹ Der Parteivorstand beschliesst über:

- a. die Festlegung der mittel- und längerfristigen Strategie im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung,
- b. die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung);
- c. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Kantonalpartei;
- d. die Abnahme des Rechenschaftsberichtes der Parteileitung;
- e. die Abnahme des Prüfberichtes der Kontrollkommission zur Buchführung;
- f. die Genehmigung von Listenverbindungen mit Vereinigungen und/oder anderen Parteien auf Kantons-, Regional- oder Gemeindeebene;
- g. die Nomination von JCVP-Kandidierenden für politische Ämter auf Kantonsebene, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
- h. den Antrag an die Mitgliederversammlung bei Nominierungen, welche von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden;
- i. die Genehmigung von Initiativen/Referenden einer Vereinigung;
- j. die Genehmigung von Strategie, Konzept und Budget für nationale und kantonale Wahlen und Abstimmungen.

² Der Parteivorstand wählt auf Vorschlag der Parteileitung:

- a. die Delegierten in die eidgenössische Delegiertenversammlung. Er strebt eine angemessene Vertretung der Regionen an.

³ Der Parteivorstand ist – unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 2 lit. a der Statuten der Bundespartei – endgültig entscheidende Beschwerdeinstanz:

- a. bei Beschwerden gegen Ausschlussentscheide der Parteileitung;
- b. bei Beschwerden gegen Aufnahmeentscheide der Parteileitung.

⁴ Der Parteivorstand handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet er an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 38 Stimmrecht / Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied des Parteivorstandes hat eine Stimme.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn fünf Mitglieder des Parteivorstandes dies verlangen.

³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

D. Die Parteileitung

Art. 39 Funktion

Die Parteileitung ist das operative Führungsorgan der Kantonalpartei.

Art. 40 Wahl

¹ Die Parteileitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 41 Zusammensetzung

¹ Die Parteileitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus folgenden Ressorts:

- a. Präsident/in;
- b. Ressortleiter/in Politik;
- c. Ressortleiter/in Finanzen;

- d. Ressortleiter/in Kommunikation;
- e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles;
- f. Aktuar/in;
- g. Weitere Chargen nach Ermessen der Parteileitung;

- ² Der/Die Präsident/in führt am Parteitag, an der Mitgliederversammlung, im Parteivorstand und in der Parteileitung den Vorsitz. Der/Die Präsident/in vertritt die JCVP Kanton St.Gallen nach aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder andere Amtsinhaber/innen aus den Ressorts betraut sind.
- ³ Das Ressort Politik bereitet die wesentlichen politischen Entscheide der Parteileitung vor. Insbesondere spürt es Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Kantonalpartei und bearbeitet Aufträge der Parteileitung. Zu diesem Zweck setzt das Ressort Politik ständige Themengruppen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen ein.
- ⁴ Das Ressort Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.
- ⁵ Das Ressort Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. Es stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.
- ⁶ Das Ressort Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes, für die Koordination mit der Regional- und Kantonalpartei sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.

Art. 42

Zuständigkeiten

- ¹ Die Parteileitung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Führung der Kantonalpartei;
 - b. die Vertretung der Kantonalpartei nach aussen
 - c. die Unterstützung und Ausbildung der Regional- und Ortsparteien in den fünf Ressorts;
 - d. die Anerkennung und Genehmigung der Statuten von Regionalparteien;
 - e. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen;
 - f. den Ausschluss von Orts- und Regionalparteien sowie Vereinigungen.
- ² Die Parteileitung wählt:
 - a. den/die Wahlkampfleiter/in;
- ³ Die Parteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle des Parteivorstandes. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Sitzung des Parteivorstandes Bericht.

Art. 43

Stimmrecht / Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied der Parteileitung hat eine Stimme.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- ³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

E. Die-Revisionsstelle

- Art. 44 Funktion
Die Revisionsstelle prüft die Buchführung sowie die Geschäftsführung der Parteileitung, des Parteivorstandes und des Parteisekretariates.
- Art. 45 Wahl
Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Art. 46 Zusammensetzung
Der Revisionsstelle gehören zwei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung und des Parteivorstandes sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur CVP-Fraktion im Kantonsrat stehen.
- Art. 47 Organisation
Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.
- Art. 48 Zuständigkeiten
Die Revisionsstelle erstattet:
 a. den Prüfbericht zur Geschäftsführung der Parteileitung und des Parteivorstandes an die Mitgliederversammlung;
 b. den Prüfbericht zur Buchführung an den Parteivorstand.

V. Finanzen und Haftung

- Art. 49 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 50 Einnahmen
Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 a. die Jahresbeiträge der Mitglieder;
 b. von der Parteileitung beschlossene Finanzaktionen;
 c. Spenden, Sammlungen, Gönnerbeiträge;
 d. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen;
 e. Erlöse aus Veranstaltungen;
 f. Erträgen aus Vereinsvermögen.
- Art. 51 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden vom Parteivorstand festgesetzt.
- Art. 52 Finanzreglement
Der Parteivorstand kann ein Finanzreglement erlassen.
- Art. 53 Zeichnungsberechtigung
Der/Die Präsident/in, der/die Ressortleiter/in Finanzen zeichnen für die Kantonalpartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 54 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der JCVP Kanton St.Gallen haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 55 Statutenrevision

- ¹ Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem/der Parteipräsidenten/in einzureichen und wird dem Parteivorstand zur Stellungnahme unterbreitet.
- ² Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 56 Auflösung

- ¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Kantonalpartei beschliessen.
- ² Für den Beschluss zur Auflösung der Kantonalpartei müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.
- ³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- ⁴ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an die CVP Kanton St. Gallen über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die JCVP Kanton St.Gallen nicht wieder neu gebildet, so entscheidet die CVP Kanton St. Gallen über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 57 Die Parteileitung ist zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung gemäss den Bestimmungen dieser Statuten neu zu wählen.
- Art. 58 Nach bisherigem Recht anerkannte Regionalparteien sowie Vereinigungen behalten ihren Status.
- Art. 59 Die Regionalparteien haben ihre Statuten innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen bzw. neue Statuten zu schaffen.
- Art. 60 Geltende Vereinbarungen und bestehende Reglemente bleiben in Kraft, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- Art. 61 Die Statuten vom 1. Mai 2004 werden aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

St.Gallen, den 17. Januar 2011

Der Präsident

Die Aktuarin

Pius Bürge

Christina Schönenberger